

Geschäftsordnung

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 der Satzung vom 30.03.2011 des SV Großkayna 1922 e. V. wird die nachstehende Geschäftsordnung zur Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verein, den Vorstand und die Abteilungen erlassen:

1 Mitgliederversammlung

- 1.1 Die Mitgliederversammlung als oberstes Gremium des Sportvereins trifft in Übereinstimmung mit der Satzung alle wesentlichen rechtsrelevanten Entscheidungen des Vereins. Sie hat das Recht und die Pflicht, sich über alle wesentlichen Belange des Sportvereins zu informieren und die anstehenden Entscheidungen zu treffen.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, zwischen den Mitgliederversammlungen die Rechtsbelange des Vereins wahrzunehmen. Der Vorstand hat über die geleistete Arbeit Rechenschaft abzulegen.
- 1.3 Die Mitgliederversammlung hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Vorstand und die Abteilungen satzungsgemäß ihrer Arbeit nachkommen können.
- 1.3 Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand mit der Wahrnehmung der Rechtsgeschäfte des Vereins.

2 Der Vorstand

- 2.1 Der Vorstand besteht aus 5 satzungsgemäß gewählten Mitgliedern. Er vertritt den Sportverein in allen Rechtsfragen und sonstigen Problemen nach außen insbesondere zwischen den Mitgliederversammlungen.
- 2.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind im Rechtsverkehr für den Verein vertretungsberechtigt. Der Rechtsverkehr wird jeweils von 2 vertretungsberechtigten Personen wahrgenommen.
- 2.3 Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass alle Mitglieder des Vereins im Rahmen der Abteilungen die Möglichkeit haben, ihren sportlichen Interessen nachzugehen. Dabei hat er die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sportstätten zu schaffen bzw. zu pflegen.
- 2.4 Der Vorstand überwacht die Umsetzung der Satzung in den Abteilungen des Vereins und ist verpflichtet, den Abteilungsleitungen die erforderliche Unterstützung zu geben.
- 2.5 Im Rahmen seiner Tätigkeit obliegt es dem Vorstand insbesondere:
- zur Kommune und Stadtverwaltung die entsprechenden Kontakte zu pflegen,
 - die Umsetzung aller rechtsrelevanten Dinge im Verein zu überwachen bzw. selbst zu handeln,
 - die Kontrolle über das Eigentum des Vereins wahrzunehmen und Maßnahmen zum sorgsamem Umgang mit Vereinseigentum zu veranlassen,
 - den Abteilungsleitungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Unterstützung zu gewähren,

- bei auftretenden Konflikten in den Abteilungen Unterstützung zu geben und dabei die Grundsätze der Satzung (Rechte und Pflichten) durchzusetzen.

2.6 Der Vorstand führt in Wahrnehmung seiner Aufgaben grundsätzlich alle 2 Monate auf Einladung eine Vorstandssitzung durch. Vorschläge, Hinweise und Anträge jeglicher Art können über die Abteilungen im Rahmen der Vorstandssitzungen vorgetragen werden. Die Teilnahme aller gewählten Vorstandsmitglieder an diesen Beratungen wird vorausgesetzt.

3 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den gewählten Vorstand und grundsätzlich den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen.

Vom erweiterten Vorstand werden alle rechtsrelevanten und organisatorischen Belange des Vereins zwischen Vorstand und Abteilungen vermittelt.

Der erweiterte Vorstand führt grundsätzlich quartalsweise Besprechungen durch.

4 Abteilungen/Abteilungsleitungen

4.1 Die Abteilungen agieren als rechtlich unselbständige Einheiten, die die Sportler der jeweiligen Sportarten vereinen.

Sie handeln im Rahmen der Satzung sowie Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Sie sind berechtigt, in Wahrnehmung ihrer abteilungsbezogenen Aufgaben Ordnungen zu erlassen. Diese bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft die Bestätigung durch den Vorstand.

5 Sonstiges

- 5.1 Der Sportverein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zusätzliche Arbeitsgelegenheiten einsetzen.

Die entsprechenden Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

Die Betreuung mit Einbeziehung der Arbeitsgelegenheiten erfolgt in Abstimmung zwischen Vorstand und Abteilungsleitern.

- 5.2 Der Sportverein unterhält in der Turnhalle Großkayna ein Sportbüro und Raum zur Gemeinschaftsnutzung des Vereins. Das Sportbüro bleibt der Nutzung durch den Vorstand vorbehalten.

Die Nutzung der übrigen Räume erfolgt auf der Grundlage entsprechender Nutzungspläne (Belegungspläne) in Abstimmung mit dem Vorstand.

Die Nutzung der Gemeinschaftsräume setzt einen pfleglichen Umgang voraus. Dafür sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich.